



## Beitragsordnung

- § 1** Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
- § 2** Beitragsjahr ist die Saison vom 01.07. bis zum 30.06. des Folgejahres. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum Beginn des Quartals in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
- § 3** Der Mitgliedsbeitrag beträgt monatlich:

Beitragsklasse	Mitgliederart	Beitragshöhe
1	Erwachsene (ab 18 Jahre)	10,00 €
2	Kinder & Jugendliche (bis 18 Jahre)	5,00 €
3	Ermäßigt (Arbeitslose, Azubis, Studenten & Rentner)	5,00 €
4	Passive Mitglieder	5,00 €

Passive Mitglieder tragen alle Rechte und Pflichten eines aktiven Mitgliedes, nehmen jedoch nicht am Trainings- und Spielbetrieb teil.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

- § 4** Veränderungen, welche zu einer Erhöhung oder Senkung der Beitragshöhe führen sowie Anschriftenwechsel sind dem Schatzmeister mit den entsprechenden Nachweisen sofort anzuzeigen.
- § 5** Im Mitgliedsbeitrag sind die Sportversicherung des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V., die Abführung an den Landessportbund, die Abführung an den Kreissportbund und die Büroaufwendungen enthalten.
- § 6** Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt ausschließlich über den Bankeinzug. Das Bankeinzugsverfahren erfolgt entweder quartalsweise (zum 1. Juli, 1. Oktober, 1. Januar und 1. April) oder einmalig zum 30.11. des Jahres. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rücklastschriftgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen.

Eltern haben für evtl. Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen. Die gesetzlichen Vertreter erklären durch ihre Unterschrift im Mitgliedsantrag, dass sie für den Mitgliedsbeitrag und dessen pünktliche Begleichung gesamtschuldnerisch haften. Der Beitragseinzug erfolgt von einem Konto des jeweiligen Erziehungsberechtigten. Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von 2,50 € erhoben.

- § 7** Der Vereinsaustritt ist entsprechend der Vereinssatzung nur zum Ende des Quartals mit einer Frist von sechs Wochen möglich.

